

Merkblatt

Rechtsgrundlagen und Fristen beim Neuzuschnitt von Schuleinzugsgebieten sowie zur Errichtung einer Nebenstelle und Neugründung einer Grundschule in Niedersachsen

1. Neuzuschnitt von Schuleinzugsgebieten

Rechtsgrundlage

- § 63 Abs. 1 NSchG: Die Gemeinden als Schulträger legen für die Grundschulen Schulbezirke fest.
- § 63 Abs. 2 NSchG: Die Festlegung erfolgt durch Satzung.
- § 64 NSchG: Kinder besuchen grundsätzlich die Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen.

Zuständigkeit und Verfahren

- Der Schulträger (Gemeinde oder Stadt) erstellt die Satzung.
- Der Rat der Gemeinde beschließt diese.
- Die Satzung tritt erst nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) kann prüfen, ob Vorgaben eingehalten werden.

Vorgaben beim Zuschnitt

- Zumutbarer Schulweg (fußläufig oder mit Schülerbeförderung).
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kriterien.
- Keine Benachteiligung oder willkürliche Abgrenzung (keine soziale Segregation).
- Eine enge Abstimmung mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) wird empfohlen.

Fristen

- Keine starre Frist im NSchG.
- Faktisch muss der neue Zuschnitt vor Beginn der Schuleinschreibung feststehen.
- In Niedersachsen finden die Einschreibungen im Frühjahr des Vorjahres der Einschulung statt.
- Empfehlung: Beschluss spätestens im Herbst/Winter des Vorjahres, um Planungssicherheit zu schaffen.
- Wird keine neue Satzung rechtzeitig beschlossen, gelten die bisherigen Einzugsgebiete weiter.

2. Nebenstelle als Übergangslösung

Rechtsgrundlage

- Nach § 63 NSchG ist es möglich, eine Grundschule mit einer Nebenstelle zu führen.
- Eine Nebenstelle ist organisatorisch Teil der Stammschule, keine eigenständige Schule, ohne eigene Schulleitung und Verwaltung.

